Zeitschrift: Mitteilungsblatt / Keramik-Freunde der Schweiz = Revue des Amis

Suisses de la Céramique = Rivista degli Amici Svizzeri della Ceramica

Herausgeber: Keramik-Freunde der Schweiz

Band: - (1994)

Heft: 108

Artikel: Georg Friedrich Kersting als Malervorsteher an der Königlich-

Sächsischen Porzellanmanufaktur Meissen von 1818 bis 1847

Autor: Kovalevski, Bärbel

Anhang: Dokumente

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-395181

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dokumente

(Bewerbungsschreiben Georg Friedrich Kerstings vom 6.11.1816).

(Staatsarchiv Dresden, Loc. 2379 Bauschule bei der Kunstakademie, Bl. 137, Transkripiton B. Kovalevski.)

Allerdurchlauchtigster, Grosmächtigster König, allergnädigster Herr!

Ew.Königl.Majestät unterfange ich mich folgendes allerunterthänigstes gehorsamstes Gesuch zu huldreichster Gewährung ehrfurchtsvoll vorzutragen.

Aus Güstrow in Mecklenburg-Schwerin gebürtig, habe ich mich von meiner frühesten Jugend an dem Studium der Mahlerei gewidmet und nachdem ich in den Anfangsgründen derselben einen guten und zweckmäßigen Unterricht genossen, die höhere Ausbildung in dieser Kunst drei Jahre auf der Akademie zu Kopenhagen und auf Reisen mir anzueignen gesucht.

In dieser Absicht kam ich auch nach Dresden, diesem mit Recht berühmten und gepriesenen Wohnsitz der Künste, wo unter dem milden Szepter Ew.Königl.Majestät eine Bildungsanstalt für junge Künstler blüht, die von jeher und besonders, nachdem sie sich Allerhöchstdero erhabenen und väterlichen Schutzes zu erfreuen hat, eine fruchtbare Mutter wahrer Talente und eine würdige Pflegerin derselben genannt werden kann. Durch die trefflichen Muster aller Art, welche Dresden im Fache der Malerei aufzuweisen hat, angezogen und durch die huldvolle Aufmerksamkeit, deren Ew.Königl.Majestät dieselbe würdigen, ermuntert, wünschte ich schon damals meinen Aufenthalt für immer daselbst wählen zu können und freute mich, daß auch meine Arbeiten bei der jährlichen Gemäldeausstellung von Kennern und Freunden der schönen Künste nicht unbemerkt blieben. Allein das Schicksal wollte es anders und versetzte mich vor zwei Jahren, aus dem glücklichen Sachsen nach Warschau, wo ich jetzt noch als Zeichenlehrer angestellt bin. Doch konnte ich die Sehnsucht, einst wieder nach Dresden zurückzukehren und da als ein treuer Unterthan Ew.Königl. Majestät und in Allerhöchstdero Diensten der Kunst lebend meine Tage zu beschließen, nicht unterdrücken. Freudig nahm ich daher, durch Einsendung meiner Arbeiten an der gedachten jährlichen Kunstausstellung Theil und habe auch, bei der diesjährigen Exposition von Gemälden, meinen Beitrag zu liefern, nicht ermangelt. Da sich mir nun, durch den Tod des Zeichenlehrers Hahn bei der durch Ew.Königl. Majestät Gnade bestehenden Kunstakademie zu Dresden, eine Gelegenheit zeigt, jenen schon lange gehegten Wunsch zu erreichen und ich mir, nach dem Zeugniße sachverständiger und unpartheiischer Männer die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse diesem Posten vorzustehen zu besitzen schmeicheln darf, so unterfange ich mich hierdurch

Ew.Königl.Majestät ehrfuchtsvollst zu bitten, Allerhöchstdieselben wollen mir die durch das Absterben des genannten Zeichenmeisters Hahn erledigte Stelle eines Lehrers der
Zeichenkunst bei der Mahlerakademie zu Dresden huldreichst zu übertragen in allerhöchsten Gnaden geruhen.
Unermüdeter Fleis in meinen Berufspflichten und unauslöschliche Dankbarkeit für diese allerhöchste Gnade, wird
der tiefsten Ehrfurcht gleich seyn mit der ich ersterbe

Ew.Königl.Majestät allerunterthänigst gehorsamst Bittender George Kersting

Warschau, am 6ten November 1816

(Diensteid von Georg Friedrich Kersting)

(Betriebsarchiv Meißen, I Ak 3 «Leitung», Blatt 123. Transkription B. Kovalevski.)

«Ich George Kersting schwöre zu Gott dem Allwißenden und Allgerechten, daß nachdem mir die Function eines Mahlervorstehers bey hiesiger Königlich Sächsischer Porzellain-Manufactur gnädigst übetragen worden ist, ich dieser Function nach der mir jetzt vorgelesenen von mir wohlverstandenen, und vollzogen mir ausgehändigten Instruction wider deren Inhalt ich nichts zu erinnern haben, so wie auch allen hierunter vom Direktorii und der Lokaladministration mir außerdem ertheilt werdenden Anordnungen, so wie einer künftig noch zu erhaltenden näheren Instruction, als über dessen allen Befolgung ich anjetzt den Handschlag abgestattet habe, mich mit Fleiß, Treue und Eifer unterziehen, wegen des was mir an Geld und Geldeswerth anvertraut wird, der unter dem 26ten September 1705 ins Land ergangenen erläuterten, verneuerten und geschärften Constitution vom anvertrauten Gute und dem hierunter ergangenen allerhöchsten Mandate vom 17. December 1767 welche beide Gesetze mir jetzt wörtlich vorgelesen worden sind und von deren jede mir ein Abdruck ausgehändigt worden ist, allenthalben gemäss mich bezeigen alles, was mir in meiner Function von dem Zustande der Manufactur bekannt wird, bis in meiner Grube verschwiegen halten, auch sonst allenthalben mich so aufführen will, wie es das Interesse des Landes und der Porzellainmanufactur auch jeden treuen Diener Pflicht und Schuldigkeit mit sich bringt,

so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Herr Jesum Christum meinen Erloeser und Seeligmacher Amen. Unter Vorsitz des Herrn Director Obersteuer Einehmer und Bergrath Karl Wilhelm von Oppel und in Gegenwart H. Inspector Heinrich Gottlob Kühn, Oberfactor Christian Gotthelf Martini und Cassirer Christian Gottlob Strutes, der Manufacturbeysitzer Arkanisten Friedrich August Craße, Gottfried Erbrecht Holzwich und Friedrich August Köttigs...»

(Instructionsrolle für den Malervorsteher Georg Fr. Kersting)

(Betriebsarchiv Meißen I Ak 3 «Leitung», Blatt 119–122, Transkription B. Kovalevski.)

Demnach der Maler George Kersting durch Allerhöchsten Befehl vom 1ten Juli 1818 zum Malervorsteher bei der Königlichen Porzellan-Manufaktur Meisen ernennet und bestellet worden; als hat er zuvörderst E. hochverordneten Direction und LokalAdministration allen willigen Gehorsam zu beweisen und das Manufactur-Interesse sein einziges Augenmerk seyn zu lassen; zu dem Ende soll er

1.

mit dem Obermalervorsteher, dem Herrn Professor Schubert er sey in loco oder abwesend, sowohl über allerhand neue, jedoch nicht zu kostbar ausfallende Dessins, als über Abstellung vielerley bei der Malerei eingeschlichenen Mißbräuche und Gebrechen, fleißig communicieren und sorgen, daß die Malerei gut und dem Verkauf gemäß gefertigt werde; daher

2.

Allen Untergebenen mit gutem Beispiel vorgehen, sich früh und spät in den Zimmern der Arbeiter verweilen, damit diese ihre Zeit richtig halten, und solche nach Maasgabe der gnädigst publicirten General-Instruction, zu ihrem Geschäft fleißig anwenden; nicht ohne erhebliche Ursache, ganze und halbe Tage aussenbleiben, und um es wieder einzubringen, sodann ihre Arbeit nicht mit behörigem Fleisse, sondern nur flüchtig überhin verfertigen. Jeder Arbeiter der wegbleiben will, muß es ihm eben sowohl wie seinem Collegen vorher melden und die Ursache anzeigen, im Unterlassungsfall aber soll er am Ende des Monats mit Vorwissen der Administration mit verhältnismäßiger Geldstrafe unnachbleiblich beleget werden, und hat deswegen der Vorsteher Herr Kersting sowohl wie sein College über dergleichen Vergehen ein genaues Verzeichnis zu halten, und bei der gewöhnlichen Monats-Session mit einzureichen.

3.

Mit der Factorei und deren Personen, welche die Bestellungen und die Complettierungen der Niederlagen betreiben hat er sich wohl zu verstehen, und die Bestellungsbücher tagtäglich mehrmals mit Bedacht durchzugehen, damit die Aufträge genau nach Vorschrift und wenn es die Noth erfordert, auch schleunig ausgeführet werden. Wie denn besonders in jetzigen Zeiten die Geschirre mit sogenannter Arabesquen-Malereien oder anderen neuen Dessins, nach äusserst mässigen Arbeitstaxen egal und nett ausgeführet seyn müssen. Auch sollen

4

die Austheilung der Geschirre an die Arbeiter nicht etwa seinen Gehülfen überlassen, sondern solche selbst wie sein College nach Anleitung der Bestellungen an jeden Maler, nach seiner Fähigkeit vertheilen, damit nicht fein bestellte Malerei durch ungeschickte Hände gefertiget werde; Und muß er

5.

die genaueste Aufsicht haben, daß kein Maler aus Leichtsinn, Bosheit oder Gewinnsucht schlechte Arbeit verfertige, deswegen hat er solche Stück vor Stück durchzusehen, bevor er solche als fertig übernimmt und mit Beifügung der Arbeitstaxe in die Arbeitsbücher trägt. Dabei ist es auf allen Fall nöthig, daß er bei Uebernahme der Arbeit des Malers allemal nachsehe, ob dieser alle Schirre unten im Rande des Fußes oder Bodens, mit seiner Nummer sauber bemerkt habe, auf daß dessen Arbeit bei jeder Gelegenheit daraus sicher erkannt werden möge: Findet sich nun, daß nicht der erforderliche Fleiß an die Arbeit verwendet worden, so soll der Maler entweder zu deren Verbesserung angehalten, oder am Ende des Monats mit einem willkührlichen Geldabzuge, und da ferner auch dieses nicht verfangen will, mit gänzlicher Heruntersetzung seiner Taxe bestraft werden. In diesem Fall nun hat er sowohl wie sein College solches der Lokaladministration anzuzeigen und derselben Ausspruch zu vernehmen.

6.

Da die Nothwendigkeit erfordert hat, die Maler nach ihren Fähigkeiten in verschiedenen Classen einzutheilen, so soll er stracklich darüber halten und darauf bedacht seyn, daß die Arbeit in jeder Classe gut und auch in der letzten wenigstens verkäuflich abgeliefert werde. Findet er, daß sich ein Arbeiter durch Fleiß und Studiren gebessert, ein anderer aber aus Nachlässigkeit, Luderlichkeit und gewinnsüchtigen Absichten verschlimmert hat; so ist es billig, daß jener in eine höhere Classe aufrücke, dieser aber in eine niedere versetzt werde. In beiden Fällen hat er sich an die Administration zu wenden, damit sie nach ertheiltem Gutachten die nöthige Approbation von der Direction einhole.

Diejenigen aber, welche aus Ungeschicklichkeit oder auch aus Vorsatz lauter schlechte und unverkäufliche Malerei machen, sollen als untüchtige Personen mit einen, ihren Meriten gemäßen Gehalt, bei anderer Arbeit angestellet, oder nach Befinden verabschiedet werden.

7.

Ist bei der Malerei allemal darauf zu sehen, daß, obschon auf verschiedene Sorten ordinäres Geschirre, z.B. mit ¾ Malerei, halber Malerei, mit weißen Rand und mit Ausschuß-Malerei, an sich selbst nicht so viel Malerei, als auf die feinen Sorten von Geschirr erfordert, auch nicht soviel dafür bezahlt wird, dennoch diese wenige Malerei auch gut und tüchtig gefertiget werde. Und

8.

damit man gleichsam einen Probirstein habe, nach welchem den Malern die Lexion gegeben und der Werth oder Unwerth seiner Arbeit beurtheilet werden könne; so soll er der Vorsteher Herr Kersting eben so wie sein College darauf halten, daß die Maler nach denjenigen Modells, welche bereits von behöriger Güte in jeder Art Malerei zu guten, mittleren, geringen und Ausschuß-Geschirren gefertiget und in die Malerstuben zur Nachachtung ertheilet worden, die Arbeit fertigen und liefern. Ingleichen hat der Vorsteher Herr Kersting nebst seinem Collegen sowohl für sich darauf zu sehen, als auch die Maler darzu anzuweisen, daß zu feiner Mahlerei nicht geringes oder fehlerhaftes Geschirr genommen werde, widrigenfalls der Maler so hierinnen fehlt, nichts für seine Arbeit erhalten soll. Doch ist diese Anordnung nicht mißzudeuten, noch etwa die Geschirre, welche einen kleinen Fehler haben, der von dem Maler mit der Mahlerei verdeckt werden kann, zu verwerfen, vielmehr ist es sowohl seiner als seines Collegen Pflicht, diejenigen Geschirre, deren Fehler mit Malerei verdeckt werden können, anzunehmen und darauf wohl bedacht zu seyn, wie solche zum Vortheil der Manufactur werkstellig zu machen, und auf diese Weise mehreren Nutzen zu schaffen.

10.

Soll der Vorsteher Herr Kersting täglich des Morgens in die Polirstube gehen und die aus dem Emaillbrennen kommenden Geschirre genau durchsehen, ob der Maler in seiner Arbeit oder in Auftragung der Farben Fehler begangen, solchenfalls ihn davon überführen und ihn die nöthigen Warnungen zu geben, oder, das ferner sich im Brennen, an der Vergoldung oder an den Farben selbst Gebrechen äußern, der Administration davon Anzeige zu thun, damit die Mängel untersucht und verbessert werden können.

Überhaupt müssen beide, er und sein College, ihre Aufmerksamkeit stets auch darauf richten, daß alle Maler ihre Farben sehr reinlich behandeln, und mit möglichster Sorgfalt im Malen auftragen: ferner, daß die gangbaren und erprobten Farben immer wieder durch eben dergleichen von ganz egaler Nuance und Beschaffenheit aus dem Laboratorii in erforderlicher Menge ersetzet werden.

11.

Da sich aus der Erfahrung gezeigt, daß das Aufschreiben verfertigter Arbeit, der Manufaktur zum größten Nachtheil gediehen, soll solches schlechterdings niemals statt finden, und keine Arbeit, die nicht völlig gefertiget ist, aufgeschrieben werden, widrigenfalls der Vorsteher die größte Verantwortung zu gewärtigen hat.

12.

Bei Taxirung der Arbeit am Ende jeden Monats kann zwar bei ausserordentlichen Stücken und Dessins die Forderung des Arbeiters mit in Rücksicht genommen werden. Sobald aber diese Forderung unbillig befunden wird, soll die Taxe mit Zuziehung der hierzu angestellten Personen, nach dem Werth der Arbeit pflichtmässig bestimmt werden, ohne daß der Arbeiter hierwider Einwendungen zu machen befugt sey.

13.

Ueberhaupt liegt dem Vorsteher Herr Kersting nebst seinem Collegen ob, die Stuben der Maler, Polierer, Ringler und Buntglasurer fleißig zu begehen, die dahin gehörigen Personen zur Arbeit anzuhalten, sie zu unterweisen und zu rechter Zeit zu corrigieren damit nicht bei Ablieferung der Arbeit des Malers durch Auslöschen und Abändern nachtheiliger Verdruß und Zeitverlust entstehe. Auch müssen beide Vorsteher gemeinschaftlich äußerst aufmerksam seyn, daß nichts von Gold und Farben, wie öfters geschehen ist, von Handen komme, daher auf eine bessere Aufbewahrung sein vorzügliches Augenmerk zu richten.

Und ob ihm wohl unverwehret bleibt auch die Former- und Dreherstuben zu besuchen und sich mit den Vorstehern des weißen Corps zu vernehmen, ingleichen im Emaillirhause fleißig nachzusehen, so soll er doch alles was er dabei oder sonsten von dem Umtrieb des Werks in Erfahrung bringt, bis in sein Grab verschweigen.

14.

Wie er nun eines theils die Pflicht auf sich hat das Manufactur-Interesse nach äusersten Vermögen zu befördern und dieser Instruction in allen gehörig nachzukommen, so ist er anderen theils verbunden, die Arbeiter mit aller Unpartheilichkeit zu behandeln.

Dieses vorausgesetzt, kann er sich von Seiten des Directorii, wider den Ungehorsam und die Unbescheidenheit des Arbeiters, allen Schutzes versichert halten.

15.

Für diese seine Dienste und Arbeit genießt er ein monatliches Tractament von

34 Thaler 4 Groschen

vom 1ten Juli a. C. an und eine Tantieme von 1 proCent von den bei der Malerei gemachten Ueberschüsse.

16.

Zur schuldigen Nachachtung ist ihm, dem Maler-Vorsteher Herrn Kersting diese Instruction wozu er sich mittelst seines bereits geleisteten Eides, auf welchen er hiermit nochmals verwiesen wird, verbindlich gemacht, unterschrieben und besiegelt ausgestellet worden.

So geschehen Meissen am 21ten Juli 1818

(Empfehlungsschreiben für Rudolf Cotta)

(Staatsarchiv Dresden, Kunstakademie 31, Bl. 59 a. Transkription B. Kovalevski [Abb.36].)

Wohlgeborener

Hochgeehrter Herr!

Ich sehe mich veranlaßt, Ew. Wohlgeboren gehorsamst zu berichten, das ich auch, durch die mir allergnädigst aufgetragene Geschäfts-Reise in Thüringen Gelegenheit hatte, den Bataillen-Maler Cotta in Rudolstadt zu besuchen, und denselben in seiner Kunst fortschreitend fand. Dieser talentvolle Mann malt auf Porzellain und scheint sich ganz besonders für die hiesige Manufactur und Zeichenschule, als Maler und Lehrer zu qualifizieren. Er war auch nicht abgeneigt eine solche Stelle bey uns anzunehmen, wenn ihm deswegen von seiten der hohen Direction ein Antrag gemacht würde. Ich muß es daher dem höheren Ermessen anheim stellen, ob nicht zu Erlangung dieses geschickten Künstlers, baldigst ein Schreiben auszufertigen seyn dürfte, und so verbleibe ich mit aller Hochachtung

Meißen, d. 26ten Septr 1824 Ew. Wohlgeboren ergebener GKersting